

Corporate Governance Bericht

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt dem Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Aktiengesellschaften, jährlich über die Corporate Governance ihres Unternehmens zu berichten (Ziffer 3.10 des Kodex). Er richtet sich nicht unmittelbar an Vorstand und Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG, da die Gesellschaft nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist. Dennoch sind Vorstand und Aufsichtsrat übereingekommen, die Corporate Governance des Unternehmens an dieser Stelle darzustellen.

Führungs- und Kontrollstruktur: Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Konzerns. Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden und den gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Vorschriften sowie der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet.

Der Vorstand der PAUL HARTMANN AG besteht derzeit aus fünf Mitgliedern. Im Berichtsjahr sind Friedrich Pohl sowie Dr. Thomas Wurster zum 31. März 2006 aus dem Vorstand ausgeschieden. Der Aufsichtsrat hat mit Wirkung zum 1. April 2006 Michel Kuehn und Dr. Wolfgang Neumann zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern berufen; seit 1. September 2006 komplettiert Dr. Felix Fremerey den Vorstand. Alle diese Neuberufungen erfolgten für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind auf Seite 9 angegeben.

Der Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG besteht aus zwölf Mitgliedern. Er ist gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen mit Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer besetzt. Die Namen der Aufsichtsratsmitglieder sind auf Seite 9 angegeben.

Die Vertreter der Aktionäre werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsperiode aller Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2008. Als Vertreter der Anteilseigner kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte paritätisch besetzte Ausschüsse gewählt, die zum Teil bestimmte Aufgaben anstelle des Aufsichtsratsplenums wahrnehmen und in anderen Fällen die vom gesamten Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse vorbereiten. Der Präsidialausschuss ist für die personellen Angelegenheiten verantwortlich. Die Überwachung sowohl der Abschlussprüfer als auch des internen Rechnungswesens und Finanzmanagements obliegt dem Prüfungsausschuss. Daneben besteht der Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 2 MitbestG.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten eng zum Wohle des Unternehmens zusammen.

Die Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) der PAUL HARTMANN AG für Vorstand und Aufsichtsrat sieht mit Ausnahme einer Enthaltungserstattung für Ansprüche in den USA keinen Selbstbehalt für die Organmitglieder vor. Vorstand und Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG sind sich der vollen Verantwortung für ihr Handeln stets bewusst. Die Vereinbarung eines Selbsthalts würde Motivation und Verantwortungsbewusstsein der Organmitglieder nicht steigern. Hinzu kommt, dass die Versicherung –

nicht zuletzt aus Kostengründen – nicht nur Vorstand und Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG, sondern eine Vielzahl von Führungskräften im In- und Ausland umfasst, sodass eine Differenzierung hier nicht sachgerecht ist, zumal im Ausland ein solcher Selbstbehalt unüblich ist.

Die Struktur des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder der PAUL HARTMANN AG wird durch das Aufsichtsratsplenum beraten und entschieden; der paritätisch aus je zwei Vertretern der Anteilseigner sowie der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zusammengesetzte Präsidialausschuss berät und beschließt regelmäßig die individuelle Umsetzung dieser Strukturvorgaben. Diese Handhabung hat sich in der Vergangenheit bewährt, da eine Diskussion dieser Themen im besonders qualifiziert besetzten Präsidialausschuss am besten erfolgen kann.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2007 hat der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung grundlegend überarbeitet und modernisiert. Ein im Vergleich zur Vergangenheit deutlich umfangreicherer Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften trägt den verschärften Überwachungs- und Kontrollpflichten des Aufsichtsrats Rechnung. Außerdem wurde in dieser Geschäftsordnung die bislang bereits praktizierte Altersgrenze für Vorstandsmitglieder verankert.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Höhe der Vorstandsvergütung richtet sich nach den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seinen Leistungen und der Entwicklung der HARTMANN GRUPPE unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds. Die Grundzüge der Vergütung des Vorstands sind einerseits in den Jahresabschlüssen erläutert und werden andererseits der Hauptversammlung bei entsprechenden Nachfragen in angemessenem Umfang weitergehend offen gelegt. Die Gesamtvergütung setzt sich in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Regierungskommission aus einem fixen und einem variablen Bestandteil zusammen; sie enthält jedoch keine „Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter“, wie etwa Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierten Anreizsysteme. Da die Aktie der PAUL HARTMANN AG lediglich im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird und die Liquidität vergleichsweise gering ist, scheidet der Aktienkurs als übliche Bemessungsgröße für derartige Vergütungskomponenten aus. Mangels Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter sind die übrigen Empfehlungen der Ziffer 4.2.3. dritter Absatz des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht anwendbar.

Die Gesamtvergütung des Vorstands ist im Anhang des Konzernabschlusses auf Seite 100 ausgewiesen. Die durch das „Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen“ vom 3. August 2005 eingeführten Ergänzungen des Handelsgesetzbuches, nach denen eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütungen erfolgen muss, ist nur auf börsennotierte Gesellschaften und damit nicht auf die PAUL HARTMANN AG anwendbar. Dasselbe gilt für die Regelung der Ziffer 4.2.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex, der ebenfalls nicht entsprochen wird. Dies geschieht zum einen mit Rücksicht auf die Privatsphäre der Vorstandsmitglieder; zum anderen sind aus den dort vorgesehenen Angaben keine nennenswerten kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen abzuleiten. Aus diesem Grunde wird auch entgegen der Empfehlung in Ziffer 4.2.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex kein Vergütungsbericht veröffentlicht. Aufgrund der Ausgangssituation, dass für die PAUL HARTMANN AG eine gesetzliche Pflicht zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütungen nicht besteht, ist eine Erklärung dieser Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht erforderlich.

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird durch die Satzung und ergänzende Beschlussfassungen der Hauptversammlung geregelt. Die Vergütung setzt sich aus einer festen und einer veränderlichen Komponente zusammen. Daneben erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den einzelnen Sitzungen. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Aufsichtsrats sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sind dabei gesondert berücksichtigt. Im Falle von Mehrfachmandaten wird die jeweils höhere Vergütung bezahlt. Eine Kumulierung von Vergütungen wird nicht vorgenommen.

Für Sitzungen des Prüfungsausschusses, die nicht im Zusammenhang mit Sitzungen des Aufsichtsratsplenums abgehalten werden, wird ebenfalls ein Sitzungsgeld gezahlt. Dagegen wird bislang für die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses neben dem Vorsitzenden keine gesonderte Vergütung und für die Mitgliedschaft im Präsidial- sowie im Vermittlungsausschuss weder ein Sitzungsgeld noch eine gesonderte Vergütung gezahlt. In der Vergangenheit war ein Tätigwerden des Vermittlungsausschusses noch nie erforderlich, und auch der für die Mitglieder des Präsidialausschusses sowie des Prüfungsausschusses zu leistende Aufwand ist erst in den vergangenen Jahren gestiegen. Hier wird zu gegebener Zeit ein Vorschlag über eine Angleichung der Vergütung aller vom Aufsichtsrat eingerichteten Ausschüsse der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 setzt sich wie folgt zusammen (ohne Umsatzsteuer):

- Der Aufsichtsratsvorsitzende erhielt eine feste Vergütung von 15.000 EUR und eine variable Vergütung von 37.500 EUR. Für die Teilnahme an den Sitzungen wurden 15.000 EUR ausbezahlt; für die Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses wurden 2.000 EUR bezahlt.
- Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhielt eine feste Vergütung von 10.000 EUR und eine variable Vergütung von 25.000 EUR. Die Sitzungsgelder beliefen sich auf 10.000 EUR (Plenum) bzw. 2.000 EUR (Prüfungsausschuss).
- Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhielt eine feste Vergütung von 10.000 EUR und eine variable Vergütung von 25.000 EUR. Die Sitzungsgelder beliefen sich auf 8.000 EUR (Plenum) bzw. 2.000 EUR (Prüfungsausschuss).
- Die anderen neun Aufsichtsratsmitglieder erhielten je eine feste Vergütung von 5.000 EUR und eine variable Vergütung von je 12.500 EUR. Sitzungsgelder wurden insgesamt in Höhe von 45.000 EUR ausbezahlt, wovon auf sieben der neun Aufsichtsratsmitglieder je 5.000 EUR, auf ein Mitglied 4.000 EUR und auf ein Mitglied 6.000 EUR (einschließlich Sitzungsgeld für den Prüfungsausschuss) entfallen.

Hieraus ergibt sich eine Gesamtvergütung des Aufsichtsrats von 364.000 EUR; davon entfallen auf feste Vergütungen 80.000 EUR, auf variable Vergütungen 200.000 EUR und auf Sitzungsgelder 84.000 EUR.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat führen angabegemäß einen nennenswerten Teil ihrer Aufsichtsratsvergütung an die Hans-Böckler-Stiftung ab.

Beirat

Entsprechend der Ermächtigung der Hauptversammlung 2006 hat der Vorstand einen Beirat eingerichtet, in den er vier sachverständige Persönlichkeiten berufen hat; ständiger Gast ist ferner der Ehrenvorsitzende des Hauses HARTMANN. Aufgabe dieses Gremiums ist die Beratung des Vorstands. Der Beirat hat 2006 zwei Sitzungen abgehalten.

Den Vorsitz in diesem Gremium führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft, um eine enge Verzahnung der Beratungen des Beirats mit den das Unternehmen bewegenden Fragen sicherzustellen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für diese zusätzliche Aufgabe keine Vergütung; die übrigen Mitglieder des Beirats erhalten ein Sitzungsgeld von je 1.500 EUR.

Beziehungen zu den Aktionären

Die Aktionäre nehmen ihre Entscheidungs- und Kontrollrechte in der jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahr, in der jede Aktie eine Stimme gewährt. Sie haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst auszuüben oder sich vertreten zu lassen. Die PAUL HARTMANN AG unterstützt ihre Aktionäre in der Ausübung des Stimmrechts durch das Angebot eines Stimmrechtsvertreters.

Die Aktionäre erhalten die notwendigen Unterlagen zur Hauptversammlung direkt von der Gesellschaft. Der Geschäftsbericht der HARTMANN GRUPPE und der Jahresabschluss der PAUL HARTMANN AG, die Einladung, die Tagesordnung sowie andere im Zusammenhang mit der Hauptversammlung stehende Unterlagen werden auch auf der HARTMANN-Internetseite zugänglich gemacht.

Wir behalten uns jedoch im Einzelfall vor, von den möglichen Erleichterungen des Aktiengesetzes bezüglich der Einladung und Durchführung einer Hauptversammlung Gebrauch zu machen und bestimmte Unterlagen, z. B. einzelne Unternehmensverträge und die damit in Zusammenhang stehenden Berichte, direkt unseren Aktionären zukommen zu lassen. Dies wird auch in Zukunft insbesondere dann geschehen, wenn durch eine Veröffentlichung solcher Unterlagen über den Kreis der Aktionäre hinaus Interessen der Gesellschaft nachteilig berührt würden (Ziffer 2.3.1).

Aufgrund unserer Aktionärsstruktur und einer Präsenz auf unseren Aktionärsversammlungen von regelmäßig mehr als 85 % des Aktienkapitals sehen wir derzeit den zu erwartenden Nutzen aus einer Übertragung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten. Daher wird von der Nutzung weiterer Kommunikationsmedien Abstand genommen.

Die PAUL HARTMANN AG hat in der Vergangenheit keine Zwischenberichte im Sinne von § 40 des Börsengesetzes erstellt, da das Unternehmen kein börsennotiertes Unternehmen i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG ist.

Ab dem Geschäftsjahr 2007 ist die Zwischenberichterstattung nach § 40 des Börsengesetzes durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz entfallen und durch die Pflicht zur Erstellung von Halbjahresfinanzberichten nach § 37w Abs. 1 S. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie zur Publizierung von Quartalsfinanzberichten bzw. Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung nach § 37x Abs. 1 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes ersetzt worden.

Wie in der Vergangenheit beabsichtigt die PAUL HARTMANN AG auch weiterhin nicht, Halbjahres- oder Quartalsberichte oder Zwischenmitteilungen zu veröffentlichen, da dies für das Unternehmen im Wettbewerb zu Nachteilen führen könnte. Allerdings informieren wir die Öffentlichkeit durch Presseinformationen vierteljährlich über die Unternehmensentwicklung, und diese Presseinformationen werden auch auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt. Parallel dazu unterrichten wir unsere Aktionäre in Form von vierteljährlichen Briefen über die Entwicklung unseres Unternehmens in den ersten drei Quartalen eines jeden Jahres. Diese Aktionärsbriefe werden ab dem Jahr 2007 ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Da die PAUL HARTMANN AG keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne der einschlägigen Bestimmungen ist, für die die Regelungen zur Ad-hoc-Publizität sowie zu den Directors' Dealings und den Mitteilungspflichten bei der Veränderung von maßgeblichen Beteiligungsverhältnissen nach dem Wertpapierhandelsgesetz gelten, sind Ziffern 6.1 und 6.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht anwendbar. Außerdem verzichten Vorstand und Aufsichtsrat darauf, entsprechend Ziffer 6.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex ihren Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente anzugeben, um die Privatsphäre der jeweiligen Organmitglieder zu schützen.

Wir veröffentlichen im Einzel- und Konzernabschluss die Liste des Anteilsbesitzes mit Namen, Sitz und Anteil am Kapital. Von der Angabe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres sehen wir im Einzelabschluss ab, da die PAUL HARTMANN AG von der Befreiungsregel des § 286 Abs. 3 Satz 1 HGB Gebrauch macht.

Die PAUL HARTMANN AG hält ausschließlich Beteiligungen, die unter § 285 Nr. 11 HGB, aber nicht unter Ziffer 7.1.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex fallen.

Abschlussprüfung

Die Hauptversammlung der PAUL HARTMANN AG hat am 19. Mai 2006 die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Jahres- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 gewählt. Der Prüfungsausschuss prüfte im Vorfeld die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Nach der Wahl unterbreitete der Prüfungsausschuss an den Aufsichtsrat die Empfehlung zur Erteilung des Prüfungsauftrags. Dies schloss eine Empfehlung zur Honorarvereinbarung ein. Der Prüfungsausschuss hat die Prüfungsschwerpunkte festgelegt und den Abschlussprüfer zu den Beratungen über den Jahres- und Konzernabschluss hinzugezogen und hat ihn über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichten lassen.

Freiwillig abgegebene Entsprechenserklärung

§ 161 Satz 1 Aktiengesetz verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (im Folgenden als „Kodex“ bezeichnet) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht dauerhaft angewendet wurden oder werden.

Obwohl die PAUL HARTMANN AG keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erstmals für das Geschäftsjahr 2005 übereingekommen, eine freiwillige Erklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex abzugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 27. März 2007 erneut eine solche freiwillige Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in Anlehnung an § 161 AktG abgegeben. Die meisten Soll-Bestimmungen des Kodex werden von der PAUL HARTMANN AG erfüllt. Einer Reihe von Bestimmungen entspricht die PAUL HARTMANN AG aufgrund unternehmensspezifischer Besonderheiten nicht. Die Entsprechenserklärung ist im Internet unter www.hartmann.info im Bereich Investor Relations veröffentlicht und wird bei Änderungen aktualisiert. Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen werden an dieser Stelle fünf Jahre lang zugänglich gehalten.

Die freiwillig abgegebene Erklärung hat folgenden Wortlaut: